



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /

Unfallversicherung

gemäss Bundesgesetz vom 20.3.1981 (UVG)

Ausgabe 08.2006

Inhaltsübersicht

Ihre Unfallversicherung gemäss UVG im Überblick . . 3

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Vertragsdauer, Kündigung | 5 |
| 2 | Verfügung | 5 |
| 3 | Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen | 5 |
| 4 | Versicherung mit Vorausprämie: Berechnung der endgültigen Prämie | 5 |
| 5 | Versicherung mit Pauschalprämie | 5 |
| 6 | Mitteilungen an die AXA | 5 |
| 7 | Anwendbares Recht | 5 |

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Ihre Unfallversicherung gemäss UVG im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

| | |
|---|--|
| Wer ist Versicherungsträger? | AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe. |
| Wer ist versichert? | <ul style="list-style-type: none">– Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG: Versichert sind alle Arbeitnehmer, Heimarbeiter, Praktikanten, Volontäre und Lehrlinge.– Freiwillige Versicherung gemäss UVG Versichert sind Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten Familienglieder. |
| Was ist versichert? | Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU). Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt. Arbeitnehmer, die im Durchschnitt weniger als 8 Stunden pro Woche im Betrieb arbeiten, sind nur für Berufsunfälle versichert. Für sie gelten z. B. betreffend Deckungsbeginn, -ende abweichende Regelungen. |
| Was ist nicht versichert? | <ul style="list-style-type: none">– Absichtliche Herbeiführung des Unfallereignisses.– Ausländischer Militärdienst, Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen. Das Gesetz sieht Kürzungsmöglichkeiten oder Leistungsverweigerungen bei Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen vor. |
| Wann beginnt der Versicherungsschutz? | Am Tag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen. |
| Wann endet der Versicherungsschutz? | <ul style="list-style-type: none">– Für obligatorisch Versicherte: Mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf den halben Lohn aufhört.– Für freiwillig Versicherte: 3 Monate nach Betriebsaufgabe. |
| Was ist bei Ende des NBU-Versicherungsschutzes zu tun? | <ul style="list-style-type: none">– Verlängerung mittels Abredeversicherung (maximal 6 Monate) prüfen.– Krankenkasse informieren, falls Unfaldeckung gemäss KVG sistiert war. |
| Welche Leistungen sind versichert? | <ul style="list-style-type: none">– Heilungskosten (ärztliche Behandlung, Spital allgemeine Abteilung usw.)– Taggeld (maximal 80 % des versicherten Verdienstes ab 3. Tag)– Invalidenrente (maximal 80 % des versicherten Verdienstes)– Hinterlassenenrenten: 40 % für Witwen/Witwer, 15 % je Halbweise, 25 % je Vollweise des versicherten Verdienstes (maximal 70 % bei mehreren Hinterlassenen zusammen) |
| Was ist der versicherte Verdienst? | Als versicherter Verdienst gelten in der UVG-Versicherung Bruttolöhne bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (Stand 2014: CHF 126 000.– pro Person und Jahr). |
| Wie berechnet sich die Prämie? | Die Prämie ergibt sich aus den in der Offerte/Antrag und Police aufgeführten Prämiensätzen. Bei Vorausprämie werden Ende des Jahres die effektiven UVG-Lohnsummen erfragt, die definitive Prämie ermittelt und eine allfällige Differenz zur Vorausprämie zurückvergütet bzw. in Rechnung gestellt. Die Vorausprämie für das Folgejahr wird entsprechend angepasst (AVB 4). Ändert der Prämientarif oder die Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen, muss die AXA die Anpassung des Vertrags verlangen. Sie informiert dazu den Versicherungsnehmer 2 Monate vor der Fälligkeit der neuen Prämie (AVB 3). |

| | |
|---|--|
| Wer bezahlt die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung? | Der Arbeitgeber trägt die Prämie für Berufsunfälle. Die Prämien für Nichtberufsunfälle gehen grundsätzlich zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers sind möglich. |
| Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer? | Der Versicherungsnehmer muss: <ul style="list-style-type: none"> – die Prämie fristgerecht bezahlen; – die Versicherten beim Austritt über die nötigen Vorkehrungen informieren (Abredeversicherung, Information Krankenkasse); – die Löhne deklarieren (ausser bei vereinbarter Pauschalprämie); – der AXA allfällige Unfälle sofort melden; – die AXA über wesentliche Gefahrerhöhungen informieren. |
| Wie lange läuft der Vertrag? | Der Vertrag läuft in der Regel 3 Jahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate zuvor eine Kündigung erhalten hat. |
| Welche Daten werden wie von der AXA verwendet? | <p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.</p> <p>Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.</p> |
| Wichtig! | Weitergehende Informationen finden Sie in der Offerte/Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). |

1

Vertragsdauer, Kündigung

- 1 Beginn und Ende des Vertrags sind in der Police aufgeführt.
- 2 Nach der Vertragsdauer verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn keiner der Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er an dem in der Police aufgeführten Tag.
- 3 Die freiwillige Versicherung endet für den einzelnen Versicherten
 - mit der Aufhebung des Vertrags;
 - mit der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung;
 - 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder der Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienglied;
 - mit dem Ausschluss.

2

Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung dar. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Police bei der AXA Einsprache erheben; sie ist zu begründen. Eine mündliche Einsprache wird von der AXA in einem Protokoll festgehalten und muss vom Versicherungsnehmer unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf eine Entschädigung.

3

Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen

Ändert der Prämientarif oder die Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen aufgrund von Art. 92 Absatz 5 UVG, kann die AXA vom folgenden Versicherungsjahr an die Anpassung des Vertrags verlangen. Zu diesem Zweck hat die AXA den Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

4

Versicherung mit Vorausprämie:

Berechnung der endgültigen Prämie

- 1 Wurde eine vorläufige Prämie (Vorausprämie) vereinbart, wird die definitive Prämie aufgrund der vom Versicherungsnehmer jährlich per Ende jedes Jahres oder nach Auflösung des Vertrags zu deklarierenden UVG-Löhnen berechnet. Hierfür erhält der Versicherungsnehmer von der AXA jeweils ein Deklarationsformular.
- 2 Nach- oder Rückprämien werden mit der Zustellung der Abrechnung fällig. Die definitive Prämie des Vorjahres gilt als neue Vorausprämie für das der Abrechnung folgende Versicherungsjahr.
- 3 Versäumt es der Versicherungsnehmer, der AXA in der von ihr gesetzten Frist die für die Festsetzung der definitiven Prämie erforderlichen Angaben zu machen, setzt die AXA die Prämie durch eine Verfügung fest.

5

Versicherung mit Pauschalprämie

- 1 Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund der effektiven Löhne wird verzichtet.
- 2 Übersteigt in der obligatorischen Versicherung die effektive Jahreslohnsumme CHF 40000.-, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der AXA mitzuteilen.
- 3 Weicht in der freiwilligen Versicherung der effektive Lohn bis zum UVG-Höchstbetrag gegenüber dem bisher versicherten Lohn um mehr als 10 % ab, ist dies der AXA mitzuteilen.

6

Mitteilung an die AXA

Mitteilungen an die AXA sind an die im Policenbegleitbrief aufgeführte Geschäftsstelle zu richten.

7

Anwendbares Recht

Im übrigen gelten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie die entsprechenden Verordnungen.

